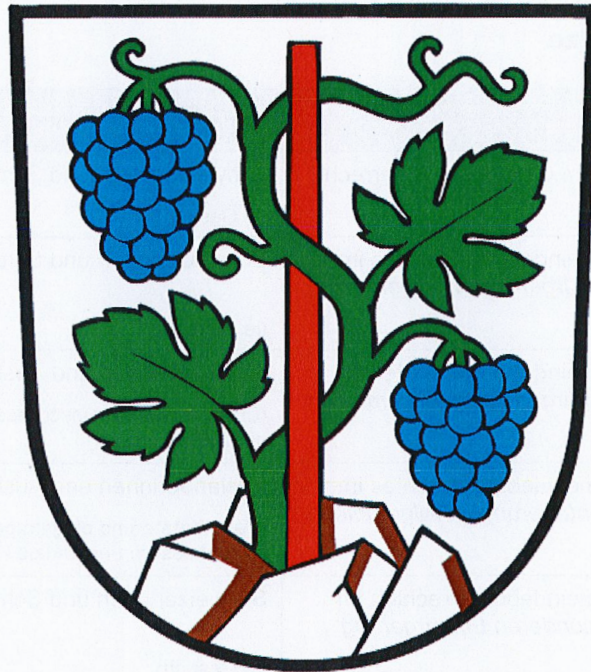


Einbürgerungsrat

Rebstein



Einbürgerungsverfahren Gebührentarif



Die Einbürgerungsrat Rebstein erlässt gestützt auf Art. 101 ff. Verfassung des Kantons St.Gallen¹ und Art. 6 Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht² in Verbindung mit dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung³ folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Rebstein.

Art. 2 Anwendbarkeit

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.

Art. 3 Gebührenansätze

Verfahren	Kategorie	Gebühr
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Art. 46 Abs. 3 BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 100.00 (GebT 50.00.01)
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der <i>Einbürgerung im Allgemeinen</i> (Art. 7 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 600.00 (GebT 50.00.02)
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der <i>Einbürgerung im Allgemeinen</i> (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 1'800.00 (GebT 50.00.03)
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der <i>Einbürgerung im Allgemeinen</i> (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete und eingetragene Partner, einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 2'500.00 (GebT 50.00.04)
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der <i>Besonderen Einbürgerung</i> (Art. 36 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 250.00 (GebT 50.00.05)
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der <i>Besonderen Einbürgerung</i> (Art. 36 ff. BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'400.00 (GebT 50.00.06)

Art. 4 Weitere Kosten

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren entstehen, werden den Gesuchstellern nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die amtliche Publikation im Rahmen des öffentlichen Anzeige- und Auflageverfahrens.

¹ KV; sGS 111.1

² BRG; sGS 121.1

³ GebT; sGS 821.5



Art. 5 Rückzahlungen

Rückzahlungen bei Ablehnungen durch den Einbürgerungsrat oder bei Rückzug des Gesuchs durch die Gesuchsteller erfolgen je nach Verfahrensstand wie folgt:

Verfahrensstand	Quote
Rückzug nach Vorprüfung (Aktenanlage, Erhebungen bei internen/externen Stellen, Einholung Referenzauskünfte etc.)	80%
Rückzug nach Vorstellungsgespräch bzw. rechtlichem Gehör (ohne Entscheid des Einbürgerungsrates)	50%
Ablehnung nach Vorstellungsgespräch bzw. rechtlichem Gehör (Entscheid des Einbürgerungsrates)	0%
Ablehnung bzw. Rückzug nach öffentlichem Anzeige- und Auflageverfahren	0%

Art. 6 Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes

Bei ausserordentlichen Aufwendungen, die das übliche Mass des Verfahrens überschreiten, können die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes bis zum Höchstbetrag gemäss kantonalem Gebührentarif⁴ erhöht werden.

Falls die Abwicklung des Verfahrens sehr einfach ist und unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert, können die Gebühren dieses Tarifes bis zur Hälfte reduziert werden.

Alle ausserordentlichen Vorkommnisse, welche nicht in diesem Tarif aufgeführt sind, verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des jeweils zuständigen Einbürgerungsrates.

Art. 7 Inkasso

Das Einbürgerungsaktuarat stellt die Gebühren im Voraus in Rechnung.

Art. 8 Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 1. Januar 2011. Als massgeblicher Zeitpunkt gilt der Eingang des Einbürgerungsgesuchs.

9445 Rebstein, 27. September 2022

Für den Einbürgerungsrat

Der Präsident:

Die Aktuar:

Andreas Eggenberger Urs Graber

⁴ GebT 50.00.01 bis 50.00.06; sGS 821.5